

subjektivierende Konkretisierungen deshalb auch jeder Rechtsperson verfassungsbeschwerdebewehrte Rechtspositionen zur Verfügung stellt.

b) Prozessfähigkeit

Von der – mit dem materiellen Aspekt der Grundrechtssubjektivität korrespondierenden – Frage der Parteifähigkeit/Antragsberechtigung im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu trennen ist die *Prozessfähigkeit*.

Mit Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit gemeint, «selbständig vor Gericht als Partei zu handeln (Prozessfähigkeit)», so § 1 S. 1 ZPO. Konkret bezogen auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof geht es um die Fähigkeit, die grundrechtlichen Positionen selbst mit Hilfe des Instruments der Verfassungsbeschwerde durchzusetzen, insbesondere die hierfür erforderlichen Verfahrenshandlungen vor- und entgegenzunehmen.³⁹⁵

Die Prozessfähigkeit muss zum Zeitpunkt der jeweils getätigten Prozesshandlung gegeben sein, also vor allem zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde.³⁹⁶ Die Prozessfähigkeit ist nach der Verweiskette des Art. 1 Abs. 4 StGHG i.V.m. Art. 103 LVG i.V.m. § 433 ZPO i.V.m. mit den allgemeinen ZPO-Bestimmungen, konkret § 1 S. 1 ZPO gegeben, wenn eine Person «selbständig gültige Verpflichtungen eingehen kann». Zusammengefasst lässt sich sagen, dass danach alle volljährigen (mündigen) natürlichen Personen prozessfähig sind, denn sie können (vertragliche) Verpflichtungen eingehen. Davon wird man um der Effektivität der Grundrechtsgeltung dann eine Ausnahme machen (also die ZPO-Regeln an die Erfordernisse des Staatsgerichtshofs-Verfahrens sinngemäss korrigierend anpassen) müssen, wenn in einzelnen Bereichen die Rechtsordnung auch schon Minderjährigen nach dem Erreichen bestimmter Altersstufen eigenständige und für die Ausübung eines Grundrechtes wesentliche Entscheidungen erlaubt.³⁹⁷ Sie bringt

³⁹⁵ Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 459; Michael Sachs, Verfassungsrecht II – Grundrechte, 2000, S. 77.

³⁹⁶ Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 217.

³⁹⁷ Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 463; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 218; vgl. aus deutscher Sicht BVerfGE 1, 87 (88 f.); 19, 93 (100); 28, 243 (255); 60, 234 (240); aus schweizerischer